



## Stellungnahme der FG LANIUS zur Biber-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Forschungsgemeinschaft LANIUS nimmt innerhalb offener Frist Stellung zum vorliegenden Entwurf der Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber (NÖ AusnahmeVO-Biber):

- 1) Zu § 1 Abs. 1 (Geltungsbereich): Die angebotene Ausnahmeregelung soll undifferenziert auf etwa  $\frac{3}{4}$  der Landesfläche Geltung haben und widerspricht damit dem 2007 von der Kommission herausgegebenem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, im weiteren „Leitfaden“ genannt. Dort wird verlangt, dass Ausnahmen restriktiv auszulegen sind, sie müssen sich auf bestimmte Erfordernisse und besondere Situationen beziehen (S. 60).

- 2) Zu § 1 Abs.2 (Ziele):

Z.1: Öffentliche Sicherheit ist ein Terminus, der hier verfehlt ist. Laut Wikipedia umfasst öffentliche Sicherheit „nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung“, und es ist wohl für Niemanden vorstellbar, dass Biberaktivitäten die Rechtsordnung gefährden könnten. Die hier gemeinten Hochwasserschutzanlagen können sehr wohl einen Ausnahmetatbestand lokal begründen, aber eben nur wo Gewässer mit ihren Ufern an Dämme unmittelbar heran reichen, können Biber-Bauten punktuell ein Problem sein und können technisch saniert werden. Dazu wäre eine verfeinerte Gebietskulisse zu erarbeiten, die nicht  $\frac{3}{4}$  der Landesfläche sein kann.

Z. 2: Verhütung von Vernässungen: Das kann nur sehr lokal im Bereich von Beckenlagen ein Problem sein und ist es dann wohl auch ohne Bibereinfluss durch zyklische Grundwasserschwankungen, die von langfristig wirksamen Niederschlagsperioden gesteuert werden. Baulandwidmungen in solchen im Grundwasserschwankungsbereich liegenden, gefährdeten Lagen sind grundsätzlich problematisch. Feuchte Keller können heutzutage technisch problemlos saniert werden. Jedenfalls wäre zu klären, welche Vernässungen der Biberaktivität anzulasten sind, und welche den üblichen Grundwasserschwankungen zugeordnet werden müssen. Dazu wäre eine verfeinerte Gebietskulisse zu erarbeiten, die nicht  $\frac{3}{4}$  der Landesfläche sein kann.

Z. 3: Schutz anderer wildlebender Tiere: Biberdämme in Fischwanderhilfen rechtfertigen nicht das Töten streng geschützter Tierarten, zumal diese vom



Biber errichteten Dammbauwerke dem Hochwassereinfluss unterworfen sind und daher keinesfalls langfristig als Migrationshindernis wirken können. Die gegebenenfalls regelmäßige Entfernung solcher Dämme ist nicht schwerwiegender als die dem Anlagenberechtigten behördlich auferlegte Verpflichtung zur Räumung von Treibholz nach Verklausungen. Überdies ist beim Schutz anderer wildlebender Tiere zu bedenken, dass die Bibertätigkeit laut aktueller Literatur aus der Schweiz und Deutschland enorm förderlich für die Entwicklung der Artenvielfalt ist. Ebenso sind hinsichtlich der Fischbestandsentwicklung positive quantitative Effekte durch die Totholzanreicherung in Bibergewässern darstellbar.

3. Zu § 2 Abs. 2 Z. 4: Baumbestände – nicht nur im Bereich öffentlicher Einrichtungen – können jederzeit durch Anstrichmittel oder Zäunung vor Biberaktivitäten geschützt werden, sodass keine Gefahren von umstürzenden Bäumen ausgehen können. Dieser Punkt wäre daher ersatzlos zu streichen.
4. Zu § 2 Abs. 4: Die gesamte Verantwortung für das Biber-Management wird in die Hände von geschulten Biberberatern gelegt. Wie die bisher geübte Praxis zeigt, werden hierfür nahezu ausschließlich Personen aus dem Bereich Wasserbau/Wasserwirtschaft oder von Gemeinden ausgewählt, die Probleme mit der Bibertätigkeit vor Ort haben. Es liegt im ureigensten Interesse dieser Personen, „das Biberproblem“ schnell, effizient, kostengünstig und dauerhaft zu lösen. Der angemessene Schutz des Bibers und seine Entwicklungsmöglichkeiten treten demgemäß in den Hintergrund. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die hohen Anforderungen bei der Erfüllung der in der Zielhierarchie getroffenen Abwägungen von diesem Personenkreis erfüllt werden kann.
5. Zu § 2 Abs. 5 Z. 3: Bei den Europaschutzgebieten im Mostviertel ist anzumerken, dass weder beim ESG NÖ Alpenvorlandflüsse noch beim ESG Strudengau - Nibelungenau der Biber als Schutzgut im Standarddatenbogen angeführt ist, obwohl das Vorkommen dieser Tierart in den genannten Gebieten seit gut 15 Jahren wissenschaftlich dokumentiert ist (nicht zuletzt in der LANIUS-INFO wurde mehrfach über das Biber-Vorkommen im Mostviertel berichtet). Unabhängig von der NÖ AusnahmeVO-Biber hat aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben die unverzügliche Nachmeldung des Bibers in den Standarddatenbogen dieser beiden Schutzgebiete ehestens zu erfolgen.
6. Zu § 5 Abs. 1 und 2: Unter Meldepflicht, nicht vor sondern nach Tötung eines Bibers, sind Ort, Zeit, Anzahl und Art des Fangs mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung sind durch die voran gegangene Tötung bereits irreversible Fakten geschaffen, sodass die Überprüfung der Zielhierarchie des § 1 durch die Behörde zur reinen Farce verkommt. Auch das Vorschlagsrecht zum Biberberater liegt ausschließlich beim Anlagenbetreiber und bei den



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: [office@lanius.at](mailto:office@lanius.at)

Gemeinden, Naturschutzverbände oder wissenschaftliche Einrichtungen, die aufgrund ihrer Ziele und meistens langjähriger Erfahrung mit Artenschutzthemen beim Management bedrohter Arten eine wichtige Rolle spielen könnten, kommen in diesem Kontext nicht vor. Fachliche Expertise, die bei der Beurteilung von etablierten Biber-Revieren und durchwandernden Bibern (§ 2 Abs. 4) oder bei der Option Entfernung von Biberdämmen ohne Beeinträchtigung von bewohnten Biberbauen (§ 2 Abs. 1 Z. 1) dringend nötig wäre, kann auf diese Art nicht gewährleistet werden. Weitere eklatante Defizite sind das Fehlen von Schwellenwerten (Obergrenze), was den Populationseingriff betrifft, und der völlige Verzicht auf jegliche Sanktionsmöglichkeiten, was mögliches Fehlverhalten von Biberberatern oder Biberfängern betrifft. Alles das steht im Widerspruch zum genannten EU-Leitfaden (vgl. Beilage).

## **Zusammenfassung:**

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS lehnt den vorliegenden Vorschlag einer Ausnahmeverordnung Biber vollinhaltlich ab. Weder sind ausreichend präzise Gründe angeführt und so hinreichend detailliert beschrieben, dass sie eine Ausnahme im Sinne des Art. 16 FFH-RL begründen könnten, noch ist die vordergründig auf Tötung einer beliebigen Zahl von Bibern ausgerichtete Verordnung geeignet, die sehr präzisen Vorgaben der FFH-RL hinsichtlich Ausnahmegewilligung auch nur annähernd zu erfüllen. Lediglich mit der Maßnahmenhierarchie des § 1 wird versucht den Anschein zu erwecken, die gelindesten Mittel zur Anwendung zu bringen. Wegen schwerwiegender inhaltlicher Bedenken und mangelnder Kompatibilität zu den einschlägigen Bestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 16) können wir diesem Verordnungsentwurf nicht zustimmen.

Mit besten Grüßen

*Mag. Markus Braun*  
**LANIUS**  
Forschungsgemeinschaft  
für regionale Faunistik und  
angewandten Naturschutz  
3620 Spitz/Donau Schlossgasse 3

Markus Braun (Obmann)

Beilage: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Februar 2007)